

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Zusatzfrage des Abgeordneten Mohring (CDU) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Mohring (CDU)
- Drucksache 6/6494 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Abschiebung eines afghanischen Staatsbürgers aus der Haft

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die in der 134. Plenarsitzung am 13. Dezember 2018 gestellten Zusatzfragen zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 27. Dezember 2018 wie folgt beantwortet:

Ab wann gilt eine Person als radikalisiert und ab wann gilt eine Person als sogenannter Gefährder? Welche konkreten Kriterien führen zur Einstufung als Gefährder?

Hinsichtlich der Einstufung einer Person als radikalisiert existiert kein fester Kriterienkatalog. Die im Folgenden beispielhaft aufgeführten Anzeichen können, insbesondere bei einer Häufung, ein Hinweis auf eine Radikalisierung sein:

- deutliche Änderung der Lebensweise (z. B. Ess- und Schlafgewohnheiten, Hobbys) und Darstellung der vorherigen Lebensweise als verwerflich,
- Einschränkung beziehungsweise Aufgabe von Kontakten im bisherigen Umfeld und Zuwendung zu anderen Personen mit erkennbar extremistischen Ansichten,
- keine Zulassung von Kritik an eigenen religiösen Überzeugungen,
- Zunahme von aggressiven Äußerungen zur Verteidigung der Religion.

Der Begriff des Gefährders ist ein Arbeitsbegriff der Sicherheitsbehörden. Gefährder ist eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a Strafprozessordnung, begehen wird.

In Vertretung

von Ammon
Staatssekretär